

Umsetzungshinweise für die Anwendung des § 72a SGB VIII -Ehrenamt und nebenamtliche Tätigkeiten-

1. Anwendungsbereich

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB sind auf Grundlage des § 72a SGB VIII verpflichtet, in ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zu beschäftigen, die wegen einer Straftat (nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 235 oder 236 StGB) verurteilt worden sind, um sicher zu stellen, dass solche nicht in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Dieser Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen. Zur Umsetzung dieser Vorgaben haben die öffentlichen Träger mit den freien Trägern der Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

In diesem Sinne sind als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe alle angesprochen, bei denen Neben- und Ehrenamtliche im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind (Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit etc.).

2. Maßgebliche Kriterien

Erweiterte Führungszeugnisse müssen nicht von allen ehren- oder nebenamtlichen Personen vorgelegt werden, sondern nur dann, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- Erfasst werden dabei nur diejenigen Leistungen, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden
- Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie vergleichbare Kontakte
- Pädagogische Tätigkeiten, die wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen

3. Definitionshilfe

Die maßgeblichen Kriterien im pädagogischen Kontext zur erforderlichen Vorlage eines Führungszeugnisses durch ehren- und nebenamtliche Personen sind „Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Person mit Kindern und Jugendlichen“.

Bei der Bewertung der Tätigkeit kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an. Dies kann unter der Fragestellung bewertet werden, ob sich durch den Kontakt mit dem ehren- oder nebenamtlich Tätigen eine für das Kind gefährdende Situation ergeben kann.

Entsprechend den Beurteilungskriterien in den Trägervereinbarungen können weitere Fragestellungen zur Bewertung der Notwendigkeit herangezogen werden:

- Inwiefern und in welchem Ausmaß kann sich ein Abhängigkeits- und Machtverhältnis entwickeln? (große Altersdifferenz zwischen ehren- oder nebenamtlich Tätigen und Kind / Vorhandensein einer Abgrenzungsmöglichkeit auch im Hinblick auf die geistige Reife des Kindes)

- Kommt ein nicht durch Fachkräfte begleiteter Kontakt zustande?
- Weisen die zu Betreuenden besondere Merkmale auf (Kleinkindalter, besonderes Abhängigkeitsverhältnis, Behinderung etc.)?
- Finden die Kontakte in einem öffentlichen oder geschlossenen Rahmen statt?
- Ist eine gewisse Dauer und Regelmäßigkeit der Tätigkeit erkennbar, die zur Entwicklung eines besonderen Vertrauensverhältnisses beitragen?

4. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis umfasst alle Straftaten, nach denen ein/e Mitarbeiter/in im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als „persönlich ungeeignet“ (vgl. § 72a SGB VIII) einzuschätzen ist. (Allerdings werden Einträge nach bestimmten Fristen (3 bis 10 Jahre) aus dem Bundeszentralregister gelöscht.)

Nach Beantragung des Führungszeugnisses bei den zuständigen Meldebehörden durch die ehren- oder nebenamtliche Person wird dieses dem Antragsteller zugestellt, dieser legt es vor Aufnahme der Tätigkeit dem Träger zur Einsichtnahme vor.

Bei spontan stattfindenden Maßnahmen oder einem spontanen Einsatz einer Person reicht mitunter der Zeitlauf nicht aus, ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten. In diesen Ausnahmefällen sollte der Träger eine persönliche Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung einholen und sich das Führungszeugnis nach pflichtgemäßem Ermessen vorlegen lassen.

5. Kosten

Jede Ausstellung eines Führungszeugnisses ist kostenpflichtig. Das erweiterte Führungszeugnis kann gegen eine Gebühr von derzeit 13 Euro bei der Meldebehörde der für den Antragsteller zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Von den Kosten befreit sind ehrenamtlich tätige Personen, die das Führungszeugnis zum Zweck der persönlichen Eignung beantragen. Der Antrag auf Gebührenbefreiung wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde gestellt und von dort an die Registerbehörde geleitet.

Haupt- und nebenamtlich Tätige sind nicht von der Gebühr befreit.

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis sind bei einer Neueinstellung des Trägers vom Bewerber selbst zu tragen.

Die Kosten für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen eines laufenden Arbeitsverhältnisses hat nach allgemeinem arbeitsrechtlichem Grundsatz der Arbeitgeber (Einrichtungsträger) zu tragen (vgl. DIJuF-GutA JAmt 2005, 348). Die Höhe der Kosten müssen dem Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden (z.B. Quittung der Meldebehörde).

6. Wiedervorlage

Das erweiterte Führungszeugnis muss dem Dienstgeber aller 5 Jahre neu vorgelegt werden, dabei darf dieses nicht älter als drei Monate sein. Das Wiedervorlagdatum berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses. Bei begründetem Anlass ist dem Träger vor Fristablauf ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

7. Ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur folgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.

Im Gegenzug zu den engagierten Personen innerhalb einer Organisation liegt dann eine ehrenamtliche Tätigkeit vor, wenn der Person eine eindeutige Funktion zugewiesen wird und sie diese eigenverantwortlich ausführt.

8. Nebenamtlich tätige Personen

Nebenamtlichkeit auf Grundlage des § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII liegt dann vor, wenn die Nebentätigkeit aufgrund eines Werks-, Dienst- oder Arbeitsvertrages mit dem Hauptarbeitgeber, einem anderen Arbeitgeber oder im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgt.

9. Datenschutz und Dokumentation

Das erweiterte Führungszeugnis enthält besonders sensible Personaldaten, die entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen sind. (vgl. § 72a Abs. 5 SGB VIII).

Der Dienstgeber darf ein erweitertes Führungszeugnis lediglich einsehen und die darin enthaltenen Informationen nur beschränkt erheben. Der Träger soll zur Speicherung der Aktennotiz ein entsprechendes Formblatt (für trägerinterne Zwecke) verwenden.

Eine beschränkte Datenspeicherung unter Nutzung eines Formblattes ist für folgende Bereiche möglich:

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde
- das Datum des Führungszeugnisses
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

Falls in diesem Sinne eine Speicherung erfolgte, müssen die Daten unverzüglich wieder gelöscht werden, sofern nach der Einsichtnahme die Tätigkeit nicht aufgenommen wird oder aber spätestens drei Monate nach Beendigung einer Tätigkeit (im Sinne des §72a Abs. 4 keine Tätigkeiten der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten von Kindern und Jugendlichen).

Um entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72 a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII mehrjährige ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit zu ermöglichen, innerhalb derer voneinander unabhängige und zeitlich begrenzte Tätigkeiten wahrgenommen werden, ist für den Träger das Einholen einer Einverständniserklärung des Betroffenen unter Nutzung eines Formblattes bezüglich der fortlaufenden Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis notwendig. Die Löschung der Daten sollte innerhalb von drei Monaten erfolgen, wenn die Person den Träger über die Beendigung der Tätigkeit informiert.



Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII

